

Beschäftigung während des Aufenthalts - § 16 Abs. 3 AufenthG

Während studienvorbereitender Maßnahmen und während des Studiums

Was sind studienvorbereitende Maßnahmen?

- Sprachkurs
- Studienkolleg

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt **bis zu 140 Arbeitstage im Jahr** nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Teilzeitbeschäftigungen werden jeweils in der für den Ausländer günstigsten Weise wie folgt angerechnet:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit **bis zu vier Stunden** beträgt, als **halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag** auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden

oder

2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
 - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
 - b) außerhalb der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Die Günstigkeitsprüfung nach Satz 3 erfolgt derart, dass einzeln für jede Kalenderwoche bestimmt wird, ob eine Anrechnung der ausgeübten Tätigkeit nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt.“¹

studentische Nebentätigkeiten können sein:

- **Tätigkeiten an der Uni** und
- **im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck** z. B. von der Hochschule empfohlene **fachliche Praktika**² sowie
- **hochschulbezogene Tätigkeiten**³ in hochschulnahen Organisationen
- Tages- und Stundenzahl unbegrenzt

WICHTIG: Beschäftigung darf Aufenthaltsweg (Studium, Sprachkurs, Studienkolleg ...) nicht gefährden.

¹ Quelle: [§ 16b AufenthG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#) – abgerufen am 04.03.2024

² Praktika: Student der Fachrichtung Architektur, der neben dem Studium auf Empfehlung des Lehrstuhls/Dekanats in einem Architekturbüro tätig wird, um fachliche Erfahrungen zu sammeln

³ Hochschulbezogene Tätigkeiten: Bsp. in Wohnheimen des Deutschen Studentenwerks und in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und der World University Service